

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH, Rotkreuz (CH)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen der Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH und dem Besteller. Die AGB sind vorbehaltlos anwendbar und gehen allfälligen anderen Geschäftsbedingungen vor. Abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Wurden die AGB einmal vereinbart, gelten Sie auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse zwischen Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH und dem Besteller. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft stehende Fassung der AGB.

## **Preise und Rechnungen**

Die Preise gelten, sofern die Rechnung in der Schweiz (CH-Franken) gestellt wird, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Und, sofern die Rechnung in Deutschland (Euro) gestellt wird, ohne Mehrwertsteuer.

Der Kunde hat sämtliche Rechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb 8 Werktagen seit Zugang schriftlich zu erheben.

Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuer, Gebühren u.s.w.) zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Zahlungsfrist ist in der Auftragsbestätigung festgelegt. In unseren Rechnungen können wir ein Zahlungsziel bestimmen. Die in einer Rechnung vorgenommene kalendermässige Bestimmung eines Zahlungsziels stellt zugleich eine verzugsbegründende Mahnung dar, sofern die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH über den Betrag verfügen kann.

## **Versand und Versandkosten**

Versandvorschriften des Bestellers sind für Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH nur verbindlich, wenn Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH diese schriftlich bestätigt hat.

Versandkosten für Spezialanfertigungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die vereinbarten Versandkosten die auf der Offerte / Auftragsbestätigung vereinbart wurden.

## **Lieferfristen**

Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH kann den tatsächlichen Liefertermin innerhalb der entsprechenden Kalenderwoche frei wählen.

Der jeweils angegebene Liefertermin bezieht sich auf die gesamte Kalenderwoche. Ein Rücktrittsrecht sowie Schadenersatzansprüche des Bestellers gestützt auf die Nichteinhaltung eines Liefertermins / einer Lieferfrist werden explizit ausgeschlossen.

Die Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzugs angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren, bei Vertragsabschluss uns nicht bekannten Hindernissen, die Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH dem Kunden baldmöglichst mit.

## **Mehr- oder Minderlieferung, Teillieferung**

Werden Mengen durch Flächenangaben mitgeteilt bzw. bestellt, so erfolgt die Umrechnung durch die Backstein-Kontor Schweiz GmbH nach Erfahrungswert. In solchen Fällen sind Mehr- oder Minderlieferungen branchenüblich von bis zu 10% möglich.

Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH ist zur Teillieferung und Teilleistung in zumutbarem Umfang berechtigt.

## **Übergang von Nutzen und Gefahr**

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung geht bei Versandgeschäften die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung am Bestimmungsort eingetroffen und sofern das Abladen zu der von Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH zu erbringenden Pflichten gehört- oder abgeladen ist.

Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden über. Mehrkosten, die für vom Kunden gewünschte Expressfracht entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Entsprechendes gilt für Mehrkosten wegen Luftfracht, Fährenbenutzung, Transportversicherung oder Gefahrguttransport.

### **Abnahmen der Lieferungen und Gewährleistungen**

Mängel betreffend Gewicht, Stückzahl, Beschaffenheit und Preis der Ware sind unverzüglich (innerhalb 5 Tage) nach Erhalt derselben bei Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH schriftlich anzuzeigen, ansonsten wird die Ware und der Preis als genehmigt gelten. Erfolgt keine solche Mitteilung, gelten die Ware und der Preis als anerkannt und allfällige Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen. Dies gilt ebenso für bereits verbaute Ware. Diese ist nach Verbauung nicht mehr reklamierbar und gilt als anerkannt.

Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH verpflichtet sich, bei rechtzeitiger Mitteilung gemäss Abs.1 dieser Ziff. 8 auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, gegen deren Rückgabe innert angemessener Frist kostenfrei zu ersetzen. Zur Vereinfachung der Abwicklung wird die zurückgesandte Ware dem Besteller in der Regel gutgeschrieben und die Ersatzware neu fakturiert.

Folgende branchenüblichen Toleranzen sind technisch bedingt und gelten nicht als Mangel:

- Maßabweichungen bei Schnitt-, Stanz-, Klebe- und Schweissarbeit, Materialstärken und Gewicht von +/-10%.
- Farbtonabweichungen gegenüber den Originalfarbtönen sind drucktechnisch- und materialbedingt; sie stellen keinen Mangel dar.
- Bei Nachbestellungen sind Abweichungen hinsichtlich des Farbtons branchenüblich und stellen keinen Mangel dar. Farbtöne sind vom Kunden vor der Verarbeitung am Objekt auf Farbgenauigkeit zu prüfen; geringfügige Farbtonabweichungen sind branchenüblich und können nicht beanstandet werden. Auf Abweichungen, die durch die genannten Ursachen bedingt sind und die Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH nicht beeinflussen kann, kann der Kunde sich auf kein Sachmängelrecht stützen.
- Beanstandungen des Kunden sind in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die anwendungstechnischen Hinweise für die Behandlung der Ware nicht beachtet.
- Mängelrechte entstehen im Übrigen nicht bei unsachgemässer oder ungeeigneter Verwendung des Liefergegenstandes sowie bei Veränderungen, die der üblichen Abnutzung entsprechen.
- Die unberechtigte Rücksendung von gelieferter Ware wird nicht zurückvergütet.

### **Keine Materialrücknahme**

Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH nimmt gelieferte Materialien grundsätzlich nicht zurück. Ausnahmen mangelbedingte Rücknahme gem. letzten Absatz.

### **Haftung**

Für Stürze bedingt durch die UK oder mutwillige Zerstörung bei Fassadenplatten wird jegliche Haftung abgelehnt.

Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH haftet beim Besteller nur für Verschulden aus Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

### **Muster**

Vorhandene Muster werden in der Regel dem Besteller nicht verrechnet. Ausnahmen bilden Muster, für Spezialstücke von Decore- oder Mosaikstücke. Die Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH ist bestrebt, den Kunden vor einer Bestellung über Zusatzkosten zu informieren.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt Eigentum von Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht verschafft Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

**Anwendbares Recht**

Die Vertragsverhältnisse zwischen Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH und dem Besteller unterstehen ausdrücklich dem Schweizerischen Recht.

**Gerichtsstand**

Soweit der Kunde im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für Streitigkeiten über sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – unter Einschluss von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Backstein-Kontor Schweiz Handel GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.